

## Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung

Antrag vom 19. April 2010

### Bischofberger-Thal / Bereuter-Rorschach / Schrepfer-Sevelen

Art. 14 Abs. 1 Bst. a: Rückkommen.

*Antrag für den Fall, dass der Kantonsrat auf die Bestimmung zurückkommt:*

Art. 14 Abs. 1 Bst. a: die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt, die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendanwalt von der Regierung. Für Amtsdauer und Vereidigung gelten die Vorschriften des Gerichtsgesetzes;

Begründung:

Die Wichtigkeit der Frage nach der Wahlzuständigkeit rechtfertigt es, in Verbindung mit dem sehr knappen Ergebnis im Rahmen der ersten Lesung, auf das Thema zurückzukommen. Wie der Information des Präsidiums vom 25. März/8. April 2010 entnommen werden kann, würde die Vorbereitung der Wahl durch die Rechtspflegekommission nicht nur eine Änderung des Geschäftsreglementes des Kantonsrats erfordern, sondern auch eine Anpassung des Wahlvorbereitungsverfahrens. Dieses würde anforderungsreich und zeitaufwendig. Die Rechtspflegekommission wäre nach eigenem Bekunden zur Bewältigung des zusätzlichen Aufwandes auf zusätzliche Unterstützungsleistungen des parlamentarischen Kommissionsdienstes angewiesen. Der Aufwand für die administrative Behandlung, erste Sichtung und Vorausscheidung der Bewerbungen sowie die Anhörung der Kandidierenden wird als gross beurteilt.

Dem gegenüber hat sich das bisherige Verfahren, also die Wahl durch die Regierung, sehr bewährt. Das für die Wahlvorbereitung zuständige Departement verfügt über die notwendigen Ressourcen und Erfahrungen, um die Wahlvorbereitungen sorgfältig und dennoch effizient durchführen zu können. Dies ist sehr wichtig, um aus einem breiten Kreis von kantonal und ausserkantonal tätigen Juristinnen und Juristen tatsächlich die fachlich bestausgewiesene Persönlichkeit wählen zu können, unabhängig von parteipolitischen Zwängen oder Rücksichtnahmen. Die Fachlich-

keit ist entscheidendes Wahlkriterium. Die Leitende Staatsanwältin oder der Leitende Staatsanwalt bzw. die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendanwalt leitet ein Untersuchungsamt bzw. die Jugendanwaltschaft in personeller, organisatorischer und fachlicher Hinsicht (Art. 11 Bst. a). Auch die weiteren Aufgaben nach Art. 11 belegen die hohen fachlichen Anforderungen an dieses Amt. Entsprechend ist es angezeigt, an den bewährten Abläufen und Zuständigkeiten festzuhalten und die Wahlkompetenz bei der Regierung zu belassen.